

Der Verein und seine Besteuerung

Für Schachvereine wird das Thema Steuern in aller Regel kaum eine Rolle spielen. Dazu sind die meisten unserer deutschen Schachvereine viel zu klein. Der Vereinshaushalt ist gering. Größere Vereine werden ohnehin einen Steuerberater hinzuziehen. Trotzdem einige Grundsätze:

1. Gemeinnützigkeit

Die Gemeinnützigkeit muss in der Satzung verankert sein. Sie wird vom Finanzamt durch einen Freistellungsbescheid bestätigt. Die Satzung des Vereins muss so sein, dass sich aus der Satzung die gemeinnützigen Zwecke des Vereins ergeben.

Stichwort: Der Verein darf nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgen.

Das **Wichtigste** in Schlagworten:

- Die Gelder des Vereins müssen zeitnah für dessen satzungsmäßige Zwecke ausgegeben werden.
- Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- Grenze für Aufmerksamkeiten aus Anlass eines persönlichen Ereignisses bis 40,00 € in Sachwerten.
- Die gleiche Regelung gilt bei einem besonderen Vereinsanlass. Diese 40,00 € gelten nicht als Zuwendungen.

2. Übungsleiterpauschale

Die Übungsleiterpauschale wurde auf 2.100,00 € p.a. angehoben.

Wichtig: Die Übungsleitertätigkeit muss tatsächlich erbracht und auch nachgewiesen werden können. Vorsicht vor Vergütung von Scheintätigkeiten.

Beispiel: Jemand im Verein erwirbt sich besondere Verdienste, z. B. als Materialwart u. s. w. Man will ihm etwas zuwenden und lässt ihn pro forma als „Übungsleiter“ laufen, macht einen Übungsleitervertrag und tut so, als würde er Übungsleitertätigkeit erbringen. Dies ist rechtswidrig und Steuerbetrug.

3. allgemeine Aufwandspauschale

Diese wurde neu eingeführt. Sie beträgt pro Jahr allerdings nur 500,00 €. Damit kann ehrenamtliche Tätigkeit vergütet werden.

Voraussetzung: Es muss eine Satzungsgrundlage dafür geschaffen sein.

4. Buchhaltung

Es ist selbstverständlich, dass jeder Verein eine ordnungsgemäße Buchhaltung zu führen hat, in der die Einnahmen und die Ausgaben aufgezeichnet sind. Von der Buchhaltung ist die Buchführung zu unterscheiden. Letztere besteht nur im Rahmen wirtschaftlicher Tätigkeiten mit Jahresumsätzen ab 2007 von mehr als 500.000,00 €. Für Schachvereine also nicht relevant.

Auch die Gewinngrenze von 30.000,00 € bzw. 50.000,00 € ab 2008 wird für Schachvereine in der Regel uninteressant sein.

Ansonsten gilt: Alle Einnahmen und Ausgaben sind einzeln zu erfassen und einem von vier steuerlichen Tätigkeitsbereichen zuzuordnen, nämlich:

- ideeller Bereich,
- Vermögensverwaltung,
- Zweckbetrieb,
- wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.

5. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist in Form einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung zu erstellen. Für jeden Tätigkeitsbereich (ideeller Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb und wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) ist der Saldo zu ermitteln. Verantwortlich ist der Vereinsvorstand.

6. Rücklagen

Oft wirtschaften Vereine sparsam. Dies muss aber nicht unbedingt ein Vorteil sein. Manche Vereine erzielen Überschüsse, weil sie eben keine Aktivitäten entfalten. Wenn jedoch ein Überschuss erzielt wird, ist dieser bis zum Ende des nachfolgenden Kalenderjahres für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können aber auch Rücklagen gebildet werden. Es gibt zweckgebundene Rücklagen für bestimmte Investitionen oder Wiederbeschaffungen, z. B. von verbrauchten oder defekten Spielmaterial, und freie Rücklagen. Bei der freien Rücklage ist zu beachten, dass jährlich höchstens 1/3 des Überschusses aus der Vermögensverwaltung der freien Rücklage zugeführt werden darf. Darüber hinaus können weitere 10 % in eine freie Rücklage eingestellt werden aus Einnahmen des ideellen Bereichs sowie den Überschüssen der Zweckbetriebe.

und der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe. All dies wird in der Regel für Schachvereine nicht relevant werden. Sollte sich ein Schachverein einmal in diese Richtung bewegen, folgender **Tipp**: Erkundigen Sie sich bei dem Rechtsberater Ihres Verbandes oder bei Ihrem zuständigen Landessportbund oder einem Steuerberater, damit Sie keine Fehler machen.

7. Steuern

Bei Bruttoeinnahmen unter 35.000,00 € fällt keine Körperschafts- oder Gewerbesteuer an. Dies wird für die Mehrzahl der Schachvereine der Fall sein.

Wird die Grenze von 35.000,00 € überschritten, so ist eine Gewinnermittlung vorzunehmen. Die näheren Einzelheiten sind beim Fachverband oder Landessportbund oder Steuerberater zu erfragen.

8. Umsatzsteuer

Umsatzsteuer muss der Verein nicht zahlen, wenn die umsatzsteuerpflichtigen Bruttoeinnahmen im vergangenen Kalenderjahr 17.500,00 € nicht überstiegen haben und im laufenden Kalenderjahr 50.000,00 € voraussichtlich nicht übersteigen werden.

Generell gilt: Einnahmen im ideellen Bereich sind nicht umsatzsteuerpflichtig. Bei einigen umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen, z. B. für Startgelder, Teilnehmergebühren u. s. w., gibt es Befreiungsvorschriften. Bitte beim Finanzamt nachfragen.

9. Behandlung von Sportveranstaltungen

Sportveranstaltungen gehören grundsätzlich zum Zweckbetrieb, wenn die Bruttoeinnahmen insgesamt 35.000,00 € p.a. nicht übersteigen. Dies sollte für die meisten Schachvereine der Fall sein. Es fällt dann keine Körperschafts- oder Gewerbesteuer an. Es spielt auch keine Rolle, ob an den Veranstaltungen Profisportler teilnehmen oder nicht.

Wichtig: Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie die Werbung gehören nicht zu den Sportveranstaltungen. Übersteigen hier die Bruttoeinnahmen 35.000,00 € p.a., so sind die Einnahmen und Ausgaben den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben zuzuordnen. Der Verein hat hier Optionsmöglichkeiten. **Tipp**: Steuerberater, Finanzamt oder Landessportbund befragen.

Von einem unbezahlten vereinseigenen Sportler spricht man, wenn er eine pauschale Aufwandsentschädigung bis zu 358,00 € pro Monat erhält. Ein vereinsfremder Sportler gilt als unbezahlt, wenn er für seine Teilnahme nicht mehr als die Aufwandsentschädigung für den tatsächlichen oder nachgewiesenen Aufwand erhält.

Wichtig: Jede Pauschalzahlung an den vereinsfremden Sportler führt zur Bezahlung dieses Sportlers. **Start- und Preisgelder** werden bei erfolgter Option in der Regel dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugeordnet.

10. Tätigkeitsbereich eines Sportvereins

	gemeinnütziger Bereich – steuerbegünstigte satzungsgemäße Zwecke			wirtschaftliche Geschäftsbetriebe
	ideeller Bereich	Vermögensverwaltung	Zweckbetriebe	
Inhalt	- Mitgliederverwaltung - allgemeiner Übungs- und Trainingsbetrieb (z. B. Kinder- oder Seniorengruppe)	- Verwaltung von Vereinsvermögen durch Geldanlage oder langfristige Vermietung bzw. Verpachtung von Rechten (Auslagerung wirt. Geschäftsbetriebe)	- Sportveranstaltungen gegen Entgelt bis 35.000,- € brutto p.a. - sonstige Zweckbetriebe: - genehmigte Tombola oder Verlosung - kurzfristige Vermietung von Sportstätten an Mitglieder (z. B. Kegelbahn)	- selbst bewirtschaftete Vereinsgaststätten, Kantinen, Übernachtungsheime - jeglicher Verkauf von Speisen und Getränken - Vereinsfeste - Sponsoren-, Inseraten- und Werbegeschäfte in Eigenregie - kurzfristige Vermietung von Sportstätten an Nichtmitglieder (z. B. Kegelbahn)
Einnahmen	- Mitgliederbeiträge - Aufnahmegebühren - Zuschüsse - Spenden	- Zinsen, Dividenden aus Geldanlage - Einnahme aus langfristiger Vermietung/Verpachtung von Grundstücken/Gebäuden (Betriebsvorrichtungen) bzw. Verpachtung von Rechten, z. B. Werbung (Plakate u. s. w.) außer Werbung am Mann (Trikots, Sportgeräte)	- Eintrittsgelder - Teilnehmergebühren, Startgelder, Meldegebühren - Sportkurse - Verkauf Sportprogramme, -abzeichen - Ablöse für Sportler, <2.556,- € - Tombola, Losverkauf - Mieteinnahmen s. o.	- Verkauf von Speisen/Getränken - Eintritt öffentliche und gesellige Veranstaltungen - Sponsoreneinnahmen - Werbeeinnahmen - Verkauf Sportartikel - Mieteinnahmen s. o. - Sportveranstaltungen mit bezahlten Sportlern
Ausgaben	- Beiträge an LSB, KSB und LFV - Jubiläen, Ehrungen - Vereinsmitteilungen - Büromaterial, Telefon, Porto - Betriebsausgaben für Verwaltungsräume - Personalausgaben Geschäftsführung/ Verwaltung	- Gebühren bei Geldanlage - Umsatzsteuer aus Vermietung/Verpachtung (auch von Rechten) - anteilige Grundsteuer	- Ausgaben Sportveranstaltungen - Ausgaben Sportanlagen - allg. Ausgaben Sport- und Spielbetrieb - Ausgaben Programme, Abzeichen - Ausgaben Tombola	- Einkauf Speisen/Getränke - GEMA, Saalmiete, Aushilfslöhne bei Feiern - Werbeausgaben, - bezahlte Sportler (>358,- € mtl./ 4.296,- € p.a.)

Quelle: Sachsensport 10 – 11/2007